

Merkblatt zum automatisierten Datenabruf im Rahmen des Kirchensteuerabzugsverfahren

Information für den Steuerpflichtigen

Nur wenn Kapitalerträge einer Lebensversicherung kapitalertragsteuerpflichtig sind, fällt - sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind - Kirchensteuer an. Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer haben abgeltende Wirkung.

Die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer wird entsprechend dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der Sie angehören, als Zuschlag erhoben (§51a Abs. 2b Einkommensteuergesetz [EStG]). **Der Abzug der Kirchensteuer ist für abgeltend besteuerte Kapitalerträge, die ab dem 01.01.2015 zufließen, verpflichtend vorzunehmen.**

Im Vorfeld werden wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einem automatisierten Verfahren abfragen, ob Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und welcher Kirchensteuersatz angewendet werden muss. Bei bestätigter Kirchensteuerpflicht werden wir die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Sofern Sie nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist von Ihnen nichts zu unternehmen. Es wird von uns keine Kirchensteuer abgeführt.

Bitte melden Sie der Stuttgarter Lebensversicherung a.G., wenn die Kapitalerträge ins Betriebsvermögen fallen. Wir werden in diesen Fällen keine Abfrage bei der BZSt starten und auch keine Kirchensteuer abführen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie keine Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit wünschen?

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wünschen keine Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit, müssen Sie beim BZSt Widerspruch gegen die Datenübermittlung einlegen. Es wird dort ein Sperrvermerk gesetzt. Der Sperrvermerk bewirkt, dass wir keine Information zu Ihrer Religionszugehörigkeit erhalten.

Die Erklärung des Widerspruchs muss auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt Online-Portal erfolgen. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck "Erklärung zum Sperrvermerk [<http://formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=010156>]" muss auf dem Postweg an das BZSt geschickt werden. Die Erklärung erfolgt unter Angabe der Steuer-identifikationsnummer. Der Sperrvermerk gilt bis auf Widerruf (§ 51a Abs. 2e EStG - weitere Informationen können Sie dem Internetportal des BZSt [http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/Fragen_und_Antworten/Buerger/faq_buerger_node.html#faq466926] entnehmen).

DIREKTE LEBEN Versicherung AG